

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

Mondi Halle GmbH
Wielandstr. 2
33790 Halle (Westf.)

Abteilung

**Bauen, Wohnen,
Immissionen**

Untere
Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:

Frau Gruetzmacher
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 1529
Telefon 05241-85 1958
Fax 05241 - 85 1974
G.Gruetzmacher@kreis-gueters-
loh.de

	Eingangsdatum	Aktenzeichen	Datum
-	18.03.2022	4.2-01801-22-43	30.06.2022

Vorhaben Imm: 0151363
Genehmigung der wesentlichen Änderung eines kunststoffverarbeitenden
Betriebes nach § 16 BImSchG –
Errichtung und Betrieb einer neuen Druckmaschine DM 15

Grundstück Halle (Westf.), Wielandstraße 2

Gemarkung Künsebeck
Flur 1
Flurstück 1004

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Antrag vom 09.03.2022 mit den Nachträgen vom 20.04.2022 wird aufgrund der §§ 16/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der vorhandenen mit Bescheid vom 31.07.2014, Az. 4.2-03466-14-43, zuletzt wesentlich geänderten

Anlage zur Bedrucken von bahnenförmigen Kunststofffolien

am v. g. Standort erteilt.

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Druckmaschine DM 15
- Verschaltung der Druckmaschinen zur Sicherstellung der Einhaltung der Kapazitätsgrenzen
- Stilllegung der Kaschiermaschine KM 1
- Änderung des Klebstoffauftragsverfahrens (neues Auftragswerk) an der Kaschiermaschine KM 2 mit Reduktion der Anlagenkapazität auf 49 kg/h

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle (Westf.)
IBAN
DE85 4805 1580 0000 0000 34
BIC WELADED1HAW
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN
DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB
Sparkasse Gütersloh-Rietberg
IBAN
DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL
Volksbank Bielefeld-Gütersloh
IBAN
DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.
<https://www.kreis-guetersloh.de/unsere-kreisverwaltung/dsgvo>

Weitere Einzelheiten sind aus den beigefügten Antragsunterlagen, insbesondere der Anlagen- und Betriebsbeschreibung zu entnehmen.

Größen-/Leistungsmerkmale:

Die Anlage wird mit folgenden Daten genehmigt:

Lösemittelverbrauch der gesamten Anlage: 434 kg/h

Abluftvolumenstrom: 45.000 Nm³/h

Die Druckmaschine DM 15 darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass mit den vorhandenen Druckmaschinen DM 12, DM 13 und DM 14 maximal 3 Druckmaschinen gleichzeitig in Betrieb sind.

Der Lösemittelverbrauch der drei gleichzeitig betriebenen Druckmaschinen darf 380 kg/h nicht überschreiten. Der maximale Abluftvolumenstrom der drei Druckmaschinen darf maximal 29.500 Nm³/h betragen.

Die Kaschiermaschine KM 1 ist gleichzeitig außer Betrieb zu nehmen.
Die Kaschiermaschine KM 2 ist technisch so umzurüsten, dass maximal 49 kg Lösemittel pro Stunde zum Einsatz kommen. Das Abluftvolumen der KM 2 ist auf 13.000 Nm³/h zu reduzieren.
Der Abluftvolumenstrom der Farbwannen-Waschmaschinen beträgt weiterhin max. 2.500 Nm³/h.

Betriebszeiten:

Ganzjährig montags 06.00 Uhr bis montags 06.00 Uhr (unverändert)

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen:

Das Abgas der Druckanlagen, der Kaschiermaschine sowie der Farbwannenwaschanlage ist an den Entstehungsstellen vollständig zu erfassen, der Abgasreinigungsanlage, Betriebseinheit Nr. 26, zuzuführen und anschließend über die Emissionsquelle EQ1 abzuleiten.

Die abgeleiteten Emissionen der im Abgas der Maschinen enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen nach Maßgabe der Nrn. 2.4 bis 2.9 und 5.1.2 TA Luft nicht überschreiten:

NO _x	100 mg/m ³ _N
CO	100 mg/m ³ _N
C organisch	20 mg/m ³ _N

Der Betrieb der mit lösemittelhaltigen Druckfarben betriebenen Druckmaschinen DM 12, DM 13, DM 14 und DM 15, der Kaschiermaschine KM 2 und der Waschmaschinen sowie der zugehörigen Nebeneinrichtungen ist nur zulässig mit voll wirksamer Absaugung und regenerativer Nachverbrennung (RNV).

Hinweis:

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anhänge:
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Betriebseinheit Nr.: BE 7	Bestand
Bezeichnung: Farbwannenwaschanlage	
bestehend aus: Waschmaschine, Destillieranlage 1 und Destillieranlage 2	
Betriebseinheit Nr.: BE 8	Bestand
Bezeichnung: Farbtankanlage	
bestehend aus: Farbmischanlage mit Dosierstation	
Betriebseinheit Nr.: BE 9	Bestand
Bezeichnung: Lösemitteltankanlage unterirdisch	
bestehend aus: 3 Erdtanks	
Betriebseinheit Nr.: BE 25	Bestand
Bezeichnung: Flexodruckmaschine D 12	
bestehend aus: 10 Druckwerken und Brückentrocknung	
Betriebseinheit Nr.: BE 26	Änderung
Bezeichnung: Direkt regenerative Nachverbrennungsanlage RTO 1	
bestehend aus: Vorwärmkammer, Reaktionskammer, Ventilator, Kamin	
Betriebseinheit Nr.: BE 27	Stilllegung
Bezeichnung: Kaschiermaschine KM 1	
bestehend aus: Auftragswerk, Durchlaufrockner	
Betriebseinheit Nr.: BE 28	Bestand
Bezeichnung: Flexodruckmaschine D 13	
bestehend aus: 10 Druckwerken und Brückentrocknung	

Betriebseinheit Nr.: BE 29 Bezeichnung: Flexodruckmaschine D 14 bestehend aus: 10 Druckwerken und Brückentrocknung	Bestand
Betriebseinheit Nr.: BE 30 Bezeichnung: Kaschiermaschine KM 2 bestehend aus: Auftragswerk, Durchlaufrockner	Änderung
Betriebseinheit Nr.: BE 31 Bezeichnung: Flexodruckmaschine D 15 bestehend aus: 10 Druckwerken + 1 Zusatzdruckwerk und Brückentrocknung	neu

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Druckanlage DM 15, sowie die Außerbetriebnahme der KM 1 und die Fertigstellung der Umrüstung der KM 2 ist dem Kreis Gütersloh mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Termine mitzuteilen.
2. Der Kreis Gütersloh ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

C) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Luftreinhaltung

1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Druckanlage, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlage an der Emissionsquelle EQ1 eingehalten werden.

- 1.1. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie VDI 15259 einzurichten.
Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- 1.2. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.
- 1.3. Mit den Ermittlungen darf gemäß § 17 41. BImSchV keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 1.4. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben von Nr. 5.3.2.4 TA Luft und der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBl. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
2. Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
3. Der Gesamtvolumenstrom an lösemittelhaltiger Abluft darf 45.000 Nm³/h bei einem maximalen Einsatz an org. Lösemitteln von 434 kg/h nicht überschreiten.
4. Die Druckmaschine DM 15 ist mit Konzentrationsmessgeräten zu versehen. Bei der Maschine ist die Einstellung nach EN 1539-Richtlinie sowie der ZH1/19 (Vorschrift der Berufsgenossenschaft der Druck- und Papierverarbeitung) vorzunehmen. Bei Alarmmeldung sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Ansteigen der Konzentration verhindern.
5. Die Abgase sind über den vorhandenen Abgaskamin senkrecht nach oben abzuleiten und sollen mit einer Mindestgeschwindigkeit von 7 m/s abgeleitet werden.

Anforderungen an die Betriebsdokumentation und an den Betrieb der Anlage:

6. Über Art und Menge der in der Anlage eingesetzten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Aus den Betriebsaufzeichnungen ist jährlich eine Lösemittelbilanz i. S. des Anhangs V der 31. BImSchV zu entwickeln, aus der die tatsächliche Gesamtemission an flüchtigen organischen Stoffen hervorgeht.

Die Lösemittelbilanz ist mindestens 5 Jahre ab der Erstellung aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Gütersloh vorzulegen.

Die Verwendung von Stoffen oder Zubereitungen ist nicht zulässig,

- denen auf Grund ihres Gehaltes an nach der Gefahrstoffverordnung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft flüchtigen organischen Verbindungen die R-Sätze R 45, R 46, R 49, R 60 oder R 61 nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27.06.67 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Abl. EG Nr. L 196 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 1999/33EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.05.1999 (Abl. EG Nr. 199 S. 57), zuletzt angepasst durch die Richtlinie 2000/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.04.2000 (Abl. EG Nr. L 136 S. 90), in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind,
- die organische Verbindungen nach Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft enthalten.

Die Verwendung von Stoffen oder Zubereitungen, die flüchtige organische Verbindungen enthalten, denen der R-Satz R 40 zugeordnet ist, dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer dieser Verbindungen, einen Massenstrom von 100 Gramm je Stunde nicht überschreiten. Bei der Verwendung ist das Sicherheitsdatenblatt (Arbeitsschutz) zu beachten.

7. Gebinde, Vorratsgefäße, Zwischengefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z.B. Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen), die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren. Vor Ort ist ein Vorrat an Saugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim evtl. Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind. Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport bzw. bis zur Reinigung in geschlossenen Behältern aufzubewahren.

D) Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen (z. B. Wartungsgänge, Podeste) müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Die Forderung ist erfüllt, wenn z.B. Geländer vorhanden sind, deren Höhe mind. 1 m beträgt. Geländer müssen z.B. eine geschlossene Füllung aufweisen, oder mit senkrechten Stäben, oder mit Handlauf, Knieleiste und Fußleiste versehen sein. (§ 3a ArbStättV i. V. m. Nr. 2.1 des Anhangs, ASR A.2.1 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände, Betreten von Gefahrenbereichen“, Ziffer 4.1 u. 5.1).
2. Der Arbeitgeber hat Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der im Betrieb vorhandenen brennbaren Stoffe, der Brandgefährdung und der Grundfläche der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Die Anzahl der Feuerlöscher hat nach den Maßgaben der ASR A.2.2 "Maßnahmen gegen Brände" zu erfolgen.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 09.03.2022 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb Ihrer Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 ZustVU und Anhang I dieser Verordnung der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Von der aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Bereichen Immissionsschutz, untere Bauaufsichtsbehörde, untere Wasserbehörde,
- der Stadt Halle (Westf.)
- der Bezirksregierung Detmold (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Außerdem wurde die Stadt Halle (Westf.) als Träger der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 40 in einem Gewerbegebiet.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL und der AwSV geprüft.

Bei der Prüfung des Antrags wurde außerdem das BVT-Merkblatt zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln von August 2007 berücksichtigt.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten

Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Nach § 1 der AVerwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 15 a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen. Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. IHRE RECHTE

Sie können gegen den Bescheid sowie gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats, nachdem sie Ihnen bekannt gegeben wurden, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Eine Klage gegen diesen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die geforderte Zahlung ist daher fristgerecht von Ihnen zu leisten.
- Die Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden (§ 80 Abs. 4 VwGO). Wenn über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist oder die Vollstreckung droht, kann das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. (vgl. § 80 Abs. 5, 6 VwGO)
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag



Gruetzmacher

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen der vorausgegangenen Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Die Anlage ist folgender Nr. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 5.1.1.1

„Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten und die Lösungsmittel unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen keine höhere Flüchtigkeit aufweisen, von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr.“

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück

keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Die bauliche Erweiterung der Werkhalle zur Aufnahme der nunmehr beantragten Druckmaschine wurde baurechtlich unter Az. 4.2-**03497-21**-12 genehmigt.
Die Nebenbestimmungen des dortigen Bauscheins und die genehmigten Bauvorlagen, insbesondere die Vorgaben und Annahmen des zugehörigen Brandschutzkonzeptes, sind bei der Aufstellung der Druckmaschine zu berücksichtigen.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bis zur Aufnahme der Tätigkeiten an der Druckmaschine DM 15 und der geänderten Kaschiermaschine KM 2 ist die vorhandene Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG und das Explosionsschutzdokument gemäß Gefahrstoffverordnung zu aktualisieren.
Es ist ausreichend, die Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung und der Dokumentation nur auf die zu ergänzenden Gefährdungen bzw. Veränderungen im Betrieb zu beziehen.
(§§ 5/6 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV)
2. Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen ausreichende und angemessene Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen über
 - a. vorhandene Gefährdungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich damit verbundener Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung,
 - b. erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregelungen und
 - c. Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und zur Ersten Hilfe bei Notfällen.Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln tätigkeitsbezogen anhand der Informationen nach Satz 1 zu unterweisen. Danach hat er in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, weitere Unterweisungen durchzuführen. Das Datum einer jeden Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen hat er schriftlich festzuhalten (§12 BetrSchV).
3. Lärmbereiche i. S. der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 06.03.2007 sind ab einem Lärmexpositionspegel von 85 dB(A) zu kennzeichnen. Beschäftigte müssen hier Gehörschutzmittel tragen und ihr Gehör ist durch regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen zu überwachen.
Übersteigt die Lärmbelastung 85 dB(A), muss der Unternehmer ein Lärmreduzierungsprogramm ausarbeiten und durchführen.
4. Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage des Ergebnisses der Substitutionsprüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 GefStoffV vorrangig eine Substitution durchzuführen. Er hat Gefahrstoffe oder Verfahren durch Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse oder Verfahren zu ersetzen, die unter den

jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht oder weniger gefährlich sind (§ 7 Abs.3 GefStoffV).

5. Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Er hat die Einhaltung durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen (§7 Abs. 8 GefStoffV).

E) Allgemeine Wasserrechtliche Hinweise

Stellungnahme AwSV

1. Sollten zur Beheizung der Gebäude wassergefährdende Stoffe (Heizöl etc.) gelagert oder mit diesen umgangen werden, so sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten.
Es ist die Pflicht des Betreibers, dass die Anlagen den Anforderungen der AwSV und der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Erforderliche Anzeigen und Prüfungen der Anlagen nach AwSV sind der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh unaufgefordert vorzulegen. Weitere Informationen finden Sie dazu auf den Internetseiten: www.kreis-guetersloh.de/themen/wasser/wassergefaehrdende-stoffe/

VIII. ANHÄNGE

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorge-schrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbe-scheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Auf-sichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Name	Seite
0	0 Deckblatt_und_Inhaltsverzeichnis.pdf	3
1	1 Antrag.pdf	18
	1 BImSchG_Antrag.pdf	5
2	2 Plaene.pdf	12
3	3 Bauvorlagen.pdf	1
4	4 Anlage_und_Betrieb.pdf	79
5	5 Unterlagen_zur_Umweltvertaeglichkeitspruefung und zum Naturschutz.pdf	1
6	6 Angaben_zum_Stoerfallrecht.pdf	1
7	7 Anschreiben_Planer.pdf	1
	7 Bevollmaechtigung.pdf	1
	7 Wasserrechtliche_Antragsunterlagen.pdf	1
8	8 Sonstige_Unterlagen_fuer_das_Verfahren.pdf	132
9	9 Geschaefts_und_Betriebsgeheimnisse.pdf	1

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
44. BlmSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3-8851.4.4 – vom 05.11.2009 (MBI. NRW. S. 533 / SMBI. NRW. 7129)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56)
LAfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)